

Antwort des Landeskirchenamtes auf unsere Anfrage bzgl. Rückzug der Kandidatur von Frau Grünreich:

"Nach dem Ausscheiden einer Kandidatin läuft die Wahl normal weiter. Die Kandidatin ist am Ende aber nicht zur Kirchenvorsteherin oder Ersatzkirchenvorsteherin gewählt.

Der Rückzug von der Kandidatur muss Ihnen schriftlich vorliegen, zumindest als E-Mail.

Bei den KV-Wahlen (wie auch bei staatlichen Wahlen) kann es jederzeit passieren, dass einzelne Kandidierende in den Wochen vor dem Wahltag zurückziehen oder gar versterben, nachdem die Wahlunterlagen bereits in Produktion gegangen oder verschickt worden sind - zumindest eine Briefwahl auf Antrag gibt es ja bei jeder Wahl.

§ 10 Absatz 2 Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) regelt daher: "Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht es seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss."

Nummer 10.2 der Ausführungsbestimmungen zum KVBG konkretisiert dies:

"1 In den letzten drei Monaten vor dem Wahltag ist der Wahlaufsatz unveränderbar, um eine reibungslose Durchführung der Wahl zu gewährleisten. 2 Dies gilt zum einen für Fälle, in denen ein Gemeindemitglied nicht mehr zur Wahl antreten will, als auch für Fälle, in denen eine Kandidatin oder ein Kandidat verstirbt oder durch Wegzug, Kirchenaustritt oder auf andere Weise die Wählbarkeit verliert. 3 Wählerinnen und Wähler haben dennoch die Möglichkeit, solche Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. 4 Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gelten sie jedoch unabhängig von ihrer Stimmenzahl nicht als gewählt."

Dies bedeutet:

- Sie können gern in der Gemeinde kommunizieren, dass die Kandidatin nicht mehr zur Verfügung steht.
- Die ursprünglichen Stimmzettel bleiben unverändert gültig.
- Für diese Kandidatin abgegebene Stimmen sind gültig.
- Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 KVBG besteht auch kein Anfechtungsgrund darin, dass die Stimmzettel eine Kandidatin enthalten, die nicht mehr zur Verfügung steht, und diese Person auch Stimmen erhält.
- Wenn der KV das Wahlergebnis feststellt (hierfür wird es ein Muster geben), ist diese Person zwar mit ihrer erhaltenen Stimmenzahl anzugeben, aber gleichzeitig als nicht gewählt. Kandidierende mit weniger erhaltenen Stimmen rangieren daher beim Wahlergebnis vor der zurückgezogenen Kandidatin."